

TAC – Technische Akustik | Heinrich-Hertz-Straße 3 | 41516 Grevenbroich

Ingenieurbüro
Angenvoort + Barth Partnerschaft
Herr Markus Ridder
Blumentalstraße 147a
47798 Krefeld

Büro Grevenbroich

Heinrich-Hertz-Straße 3
41516 Grevenbroich
☎ 02182 - 83221-0
☎ 02182 - 83221-99

Büro Braunschweig

Ölschlägern 6
38100 Braunschweig
☎ 0531 - 44626
☎ 0531 - 18580

Ihr Ansprechpartner

Dipl.-Ing. Ulrich Wilms
02182 - 83221-11
wilms@tac-akustik.de

24.09.2021

🌐 tac-akustik.de

Stellungnahme TAC 3731-21-5

zur

Schalltechnischen Untersuchung zum Neubau der Kreisstraße 33n einschli. dem Neubau der Anschlussstelle Delrath zur BAB 57 für Immissionsorte in Elvekum, Allerheiligen und Rosellerheide, Bericht TAC 3731-20-4-A vom 27.11.2020

Sehr geehrter Herr Ridder,

mit Schreiben vom 01.09.2021 der Kanzlei Gleiss Lutz, Büro Stuttgart, wurden uns Fragen aus Einwendungen zum o. g. schalltechnischen Untersuchung zugesandt.

In der vorliegenden Stellungnahme wird zu den Fragen an den Lärmgutachter Stellung genommen:

Frage 1:

- *Inwieweit würden sich diese Ergebnisse verändern, wenn man für den Abschnitt 1 von einer Verkehrserhöhung von 1.000 Kfz/24 h anstelle von 500 Kfz/24h ausgeht?*

Bei einer Erhöhung von 5.000 Kfz/d auf 5.500 Kfz/d, wie im Gutachten angesetzt, ergibt sich eine Erhöhung der Beurteilungspegel um 0,4 dB(A).

Bei einer Erhöhung von 5.000 Kfz/d auf 6.000 Kfz/d beträgt die Erhöhung 0,8 dB(A).

Da gemäß der 16. BImSchV die Werte stets aufgerundet werden müssen, ist die ausgewiesene Erhöhung in beiden Fällen 1 dB(A).

Eine Änderung der in Abschnitt 6 des Gutachtens getroffenen Aussagen ergibt sich daraus demnach nicht.

Leistungen

Raumakustik
Bauakustik
Elektroakustik
Immissionsschutz
Schwingungstechnik
Beratung
Messung
Schulung
Sachverständigengutachten

Qualifikationen

Von der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige:
Prof. Dr.-Ing. Alfred Schmitz für Bau-, Raum- und Elektroakustik
Dipl.-Ing. Ulrich Wilms für Schallimmissionsschutz

VMPA anerkannte
Güteprüfstelle nach DIN 4109
VMPA-SPG-211-04-NRW

Messstelle nach §29b BImSchG für Messungen nach §§ 26, 28 BImSchG zur Ermittlung von Geräuschen

Bankverbindung

Sparkasse Aachen
Kontonummer 47678123
BLZ 390 500 00
IBAN DE43390500000047678123
BIC AACSD33XXX

Frage 2:

- *Wie ist die Immissionssituation an den vorstehend unter b) bezeichneten Wohnorten Neukirchener Straße 19, 48, 82 und 90, Fliederstraße 4/4a) der Einwander (überschlägig) zu beurteilen, wenn man als worst-case-Szenario unterstellt, dass es im gesamten Straßenzug Neuenberger Straße/Neukirchener Straße durchgängig zu einer Erhöhung der Verkehrsstärke um 1.000 Kfz/24 h kommt?*
- *Kann ausgeschlossen werden, dass es an den vorstehend unter b) bezeichneten Wohnorten der Einwander im Planfall zu einer höheren Verkehrslärmbelastung kommt als in dem in der ergänzenden Schalltechnischen Stellungnahme untersuchten Abschnitt 1 (Neuenberger Straße/Ortseingang)?*

Auch hier ergibt sich bei einer Verkehrszunahme von 5.000 Kfz/d auf 6.000 Kfz/d eine maximale Zunahme des Beurteilungspegels um 0,8 dB(A), also um (auf)gerundet **1 dB(A)**.

An den 5 genannten Wohnorten liegen die Beurteilungspegel im Planfall mit den erhöhten Werten tagsüber zwischen 49 dB(A) (Fliederstraße) und 67 dB(A) (Neukirchener Straße 90) und nachts zwischen 41 dB(A) und 59 dB(A). Die Beurteilungspegel liegen somit nicht höher als bei den bereits betrachteten Wohnorten (siehe Tabelle 6.1 im Gutachten).

Frage 3:

- *Unterstellt, es würde für die Häuser an der Neukirchener Straße eine Lärmberechnung durchgeführt: Müssten die von den Einwendern genannten Umstände mit einem Zuschlag von 3 dB(A) berücksichtigt werden?*

Für lichtzeichengeregelte Kreuzungen ist gemäß den RLS-90 abhängig von der Entfernung ein Zuschlag von bis zu 3 dB(A) (bei Abständen bis zu 40 m) zu berücksichtigen. Dies ist im Gutachten nicht berücksichtigt worden. Der Zuschlag ist allerdings für den Nullfall und den Planfall gleichermaßen anzusetzen, so dass sich keine Auswirkungen auf die Pegelerhöhungen ergeben.

Frage 4:

- *Inwieweit würden sich diese Ergebnisse verändern, wenn man für die Abschnitte 10 und 12 im Prognose-Planfall die höheren Werte aus der Unterlage 22.3a (13.000 statt 12.500 in Abschnitt 10 und 14.000 statt 13.500 in Abschnitt 12) zugrunde legt?*

Die Differenz aus den Erhöhungen (jeweils Planfall – Nullfall) würde bei einer Steigerung um jeweils 500 Kfz/d jeweils **0,2 dB(A)** betragen. Es ergeben sich somit keine relevanten Änderungen gegenüber den ursprünglichen Werten.

Grevenbroich, 24.09.2021



Dipl.-Ing. Ulrich Wilms